

Mitgliederversammlung der Sektion München des DAV am 22. Juni 2022

TOP 9 - Beschlussfassung zur Mehrjahresagenda gemäß § 20 Ziffer 1 der Satzung

Die von der Mitgliederversammlung im vergangenen Jahr beschlossene Neufassung der Satzung sieht unter anderem das Vorhandensein einer Mehrjahresagenda vor. Die Mehrjahresagenda ist das planerische Bindeglied zwischen dem Selbstverständnis und den darin festgelegten grundsätzlichen Zielen und den Zielen der jeweiligen Jahresplanung.

Die Mehrjahresagenda legt die strategischen Ziele der Sektion München für einen Planungszeitraum von 6 Jahren fest.

Gemäß § 20 der Satzung der Sektion München gehört die Verabschiedung der Mehrjahresagenda zu den Aufgaben, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insofern müsste also die diesjährige Mitgliederversammlung der Sektion eigentlich über die Mehrjahresagenda beschließen.

Wie bekannt, wird aber im Rahmen der diesjährigen Mitgliederversammlung ein weitgehend neuer Vorstand gewählt. Der bisherige Vorstand hielt es aus diesem Grund daher nicht für angebracht, eine Mehrjahresagenda zu erstellen und von der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen, für deren Umsetzung dann ein neugewählter Vorstand verantwortlich ist. Die Erarbeitung der ersten Mehrjahresagenda für die Sektion München sollte vielmehr auch durch den neugewählten Vorstand erfolgen. Dies bedeutet aber, dass die Verabschiedung der Mehrjahresagenda erst im kommenden Jahr möglich ist.

Problem ist nun, dass die nächste Mitgliederversammlung der Sektion München erst wieder in drei Jahren stattfindet, in den beiden kommenden Jahren findet jeweils gemäß der neuen Satzung eine Delegiertenversammlung statt. Da aber die Verabschiedung der Mehrjahresagenda, wie oben dargestellt ist, zunächst ein exklusives Recht der Mitgliederversammlung ist, wäre eigentlich eine Verabschiedung der Mehrjahresagenda erst im Jahr 2025 wieder möglich.

Dieses Dilemma kann aber durch eine sogenannte Satzungsdurchbrechung oder einen satzungsdurchbrechenden Beschluss gelöst werden. Gemäß gültiger Rechtsprechung kann das für Satzungsänderungen zuständige Vereinsorgan – also die Mitgliederversammlung – eine Satzungsbestimmung für den Einzelfall außer Kraft setzen. Jedoch müssen dabei die Erfordernisse einer Satzungsänderung, insbesondere die Regelungen zur Beschlussfassung einer Satzungsänderung eingehalten werden. Das heißt also in diesem Fall, dass für einen derartigen Beschluss eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund stellt der Vorstand folgenden Antrag zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung der Sektion München beschließt, dass die Beschlussfassung über die Mehrjahresagenda ausnahmsweise im kommenden Jahr durch die Delegiertenversammlung erfolgt. Diese Mehrjahresagenda umfasst dann einen Planungszeitraum von 2023 bis 2028.

16. Mai 2022, Vorstand der Sektion München